

PAPAMONAT

UND FAMILIENZEITBONUS

IHRE RECHTE UND ANSPRÜCHE
ALS FRISCHGEBACKENER VATER

16 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN



SALZBURG

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

■ Dieses Service ist dank
Ihres AK-Beitrags möglich



„Die Geburt eines Kindes ist für Frauen oft mit beruflichen Herausforderungen verbunden. Mit dem Papamonat können Väter die partnerschaftliche Aufteilung der Kinderbetreuung von Beginn an leben und den beruflichen Wiedereinstieg erleichtern.“

Peter Eder
AK-Präsident



PAPAMONAT

IHRE RECHTE UND ANSPRÜCHE
ALS FRISCHGEBACKENER VATER

Seit 1. September 2019 haben alle Väter einen Rechtsanspruch auf Freistellung vom Job für die Dauer eines Monats. Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Papamonat und zum Familienzeitbonus finden Sie in diesem Ratgeber.

Papamonat – eine wichtige Errungenschaft



Endlich ist es so weit!

Seit 1. September 2019 haben alle Väter einen Rechtsanspruch auf einen Papamonat – und damit ein Recht auf Freistellung in der Dauer von einem Monat nach der Geburt ihres Kindes. Dafür haben Arbeiterkammer und Gewerkschaften seit vielen Jahren gekämpft.

Väter sind nun nicht mehr auf die Zustimmung ihrer Arbeitgeberin bzw. ihres Arbeitgebers angewiesen. Sie können partnerschaftliche Teilung der Kinderbetreuung von Beginn an leben. Und: Der Papamonat macht Männer als Väter am Arbeitsplatz sichtbar.

1

Rechtsanspruch:

Was ist der Papamonat?

Ein echter Papamonat besteht aus 2 Elementen:

■ **Rechtsanspruch auf Freistellung vom Job = Papamonat**

Diesen Rechtsanspruch haben Sie gegenüber Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber. Das bedeutet: Als frischgebackener Vater

haben Sie das Recht, eine berufliche Auszeit zu nehmen – und zwar für die Dauer eines Monats.

■ **Geldleistung = Familienzeitbonus**

Während der Freistellung vom Job können Sie auch eine Geldleistung beziehen. Diesen Familienzeitbonus beantragen Sie beim zuständigen Sozialversicherungsträger.

Seit 1. Jänner 2023 werden Familienleistungen automatisch an die Inflation angepasst – so auch der Familienzeitbonus. Für Geburten ab 1. August 2023 wurde der Familienzeitbonus verdoppelt und beträgt 47,82 Euro pro Tag. Für Geburten ab 1. Jänner 2024 beträgt der Familienzeitbonus 52,46 Euro pro Tag, das sind rund 1.570 Euro pro Monat.



Auch gleichgeschlechtliche Eltern haben Anspruch auf den Familienzeitbonus und eine Freistellung vom Job. Frauen, deren Partnerin durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung ein Kind bekommt, können die Ansprüche geltend machen.

2

Rechtsanspruch:

Gibt es Voraussetzungen für den Papamonat?

Ja. Es muss ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind bestehen. Und Sie als Vater bzw. 2. Elternteil haben Meldefristen an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber einzuhalten. Siehe [Frage 4](#).

Nicht erforderlich ist eine Mindestbeschäftigungsdauer im Unternehmen oder eine bestimmte Betriebsgröße – beachten Sie aber die Voraussetzungen für den Familienzeitbonus. Siehe dazu auch [Frage 12](#).

3

Dauer und Zeitraum:

Wann können Sie den Papamonat nutzen?

- **Dauer:** 1 Monat
- **Zeitraum:** Von der Geburt bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter (Mutterschutz)

zB

Alma kommt am 9. März 2021 zur Welt. Daniel, der Vater, geht nach dem Krankenhausaufenthalt von Mutter und Kind von 13. März bis 12. April 2021 in den Papamonat.

KON
KRET

Sonstige Dienstverhinderungsgründe – z. B. aus Anlass der Geburt – bleiben vom Papamonat unberührt!

4

Meldepflichten für den Vater bzw. 2. Elternteil:

Was müssen Sie beim Papamonat melden?

- **Beginn des Papamonats – Vorankündigungsfrist**
Spätestens 3 Monate – frühestens 4 Monate – vor dem errechneten Geburtstermin müssen Sie den voraussichtlichen Beginn des Papamonats bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber melden. Gleichzeitig geben Sie den voraussichtlichen Geburtstermin bekannt.
- **Geburt des Kindes**
Sie müssen Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber unverzüglich von der Geburt Ihres Kindes verständigen.

■ Tatsächlicher Antrittszeitpunkt

Spätestens eine Woche nach der Geburt müssen Sie den tatsächlichen Antrittszeitpunkt Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber bekannt geben.



Achten Sie darauf, dass die Meldungen rechtzeitig bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber einlangen!

5

Meldepflichten für den Vater bzw. 2. Elternteil:

Haben Sie die Meldefrist versäumt?
Können Sie trotzdem den Papamonat nutzen?

Ja. In diesem Fall haben sie zwar keinen Rechtsanspruch mehr auf den Papamonat – Sie können die Freistellung vom Job aber mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber vereinbaren.

6

Kündigungs- und Entlassungsschutz:

Haben Sie einen Kündigungs- und Entlassungsschutz?

Ja. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Vorankündigung – allerdings frühestens 4 Monate vor dem errechneten Geburtstermin. Er endet 4 Wochen nach dem Ende des Papamonats.

7

Dienstabhängige Ansprüche:

Wird der Papamonat angerechnet?

Ja. Der Monat muss für Ansprüche berücksichtigt werden, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten – zum Beispiel für die Dauer der Entgeltfortzahlung, das Urlaubsausmaß oder Vorrückungen im Lohn- und Gehaltsschema.

8

Sozialversicherung:

Sind Sie während des Papamonats kranken- und pensionsversichert?

Ja – sofern Sie einen Anspruch auf den Familienzeitbonus haben.

9

Familienzeitbonus:

Was ist der Familienzeitbonus?

Beim Rechtsanspruch auf einen Papamonat handelt es sich um eine Dienstfreistellung in der Dauer von einem Monat. Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber muss Ihnen in dieser Zeit kein Entgelt zahlen.

Sie können allerdings während dieser Zeit den Familienzeitbonus in der Höhe von täglich 52,46 Euro beziehen – also ca. 1.570 Euro für einen Monat.



Für ab dem 1. Jänner 2023 geborene Kinder können Sie den Familienzeitbonus zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld beziehen. Nehmen Sie als Vater das Kinderbetreuungsgeld später in Anspruch, wird dieses dann nicht um den Familienzeitbonus vermindert!

Achtung bei der Planung des Papamonats!

Der Familienzeitbonus und der arbeitsrechtliche Papamonat sind 2 unterschiedliche Ansprüche.

Das bedeutet: Sie müssen bei der Planung Ihres Papamonats und der Festlegung Ihrer Bezugstage des Familienzeitbonus beide Ansprüche exakt aufeinander abstimmen. Nur dann haben Sie einen Anspruch auf den Familienzeitbonus.

TIPP

Online-Rechner des BKAm/BM für Frauen, Familie, Integration und Medien: Klicken Sie „Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner“ und danach „Rechner für den Familienzeitbonus“.

10

Voraussetzungen für den Familienzeitbonus:

Müssen Sie den Familienzeitbonus eigens beantragen?

Ja. Und zwar für Geburten ab 1. November 2023 binnen 121 Tagen ab der Geburt bei der zuständigen Sozialversicherung (für Geburten bis einschließlich 31. Oktober 2023 müssen Sie den Antrag binnen 91 Tagen ab der Geburt stellen).

Eine spätere Änderung der gewählten Bezugsdauer – 28, 29, 30 oder 31 Tage – ist für Geburten ab 1. November 2023 binnen 182 Tagen ab Geburt unter bestimmten Voraussetzungen einmalig möglich.



Der Familienzeitbonus darf in der Regel erst beantragt werden, wenn Mutter und Kind aus dem Krankenhaus entlassen sind. Denn die Krankenhaustage werden nicht als gemeinsamer Haushalt gewertet. Über die Voraussetzungen eines gemeinsamen Haushaltes lesen Sie bei [Frage 12](#).

Ausnahme: Mit dem gemeinsamen Haushalt gleichgestellt ist ein längerer Krankenhausaufenthalt des Kindes bzw. Frühgeborenen – bei Vorlage der Krankenhausbestätigung über die Pflege des Kindes durch beide Elternteile.



Für Geburten ab 1. November 2023 gilt die Ausnahme eines gleichgestellten gemeinsamen Haushaltes auch im Falle eines Krankenhausaufenthaltes der Mutter – bei Vorlage der Krankenhausbestätigung über die Pflege und Betreuung durch den Vater im Beisein des Kindes.

11

Voraussetzungen für den Familienzeitbonus:

Ist der Bezug von Familienbeihilfe notwendig?

Ja. Für das Kind muss Familienbeihilfe bezogen werden.

12

Voraussetzungen für den Familienzeitbonus:

Was gilt beim Wohnsitz?

Sie müssen mit der Mutter und dem Kind einen gemeinsamen Haushalt haben und dort auch leben. Sie alle müssen an dieser Adresse auch Ihren gemeldeten Hauptwohnsitz haben.

**ACH
TUNG**

Die Hauptwohnsitz-Meldung des Kindes muss bis spätestens 13 Tage ab der tatsächlichen Unterkunftsnahme im gemeinsamen Haushalt erfolgen.



Bei einem medizinisch indizierten Krankenhausaufenthalt des Kindes wird bei persönlicher Pflege und Betreuung des Kindes durch den Vater und den anderen Elternteil im Mindestausmaß von jeweils durchschnittlich 2 Stunden täglich ausnahmsweise der gemeinsame Haushalt angenommen.

13

Voraussetzungen für den Familienzeitbonus:

Wie lange müssen Sie erwerbstätig gewesen sein?

182 Tage Erwerbstätigkeit müssen vorliegen. Das heißt: Vor Bezugsbeginn des Familienzeitbonus haben Sie durchgehend 182 Tage – also ca. 6 Monate – eine kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt und keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen.

Unterbrechungen von 14 Tagen im Beobachtungszeitraum (182 Tage) schaden Ihrem Anspruch auf Familienzeitbonus allerdings nicht.

14

Voraussetzungen für den Familienzeitbonus:

Wie lange können Sie den Familienzeitbonus beziehen?

Den Familienzeitbonus können Sie an 28, 29, 30 oder 31 aufeinanderfolgenden Kalendertagen beziehen, wobei alle Bezugstage innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt des Kindes liegen müssen – auch dann, wenn das Beschäftigungsverbot der Mutter über den 91. Tag ab der Geburt hinausgeht.



Achtung: Ein Rechtsanspruch auf den Papamonat – also auf die Dienstfreistellung – besteht nur innerhalb des Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt. Im Regelfall sind das 8 Wochen bzw. 56 Tage. Die Bezugsdauer des Familienzeitbonus sollte daher in diese Zeit fallen und mit dem Papamonat auf den Tag genau übereinstimmen.

15

Voraussetzungen für den Familienzeitbonus:

Müssen Sie Ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen?

Ja. Sie dürfen während dieser Zeit weder einen Verdienst noch eine Krankenstandsleistung oder ein Urlaubsentgelt beziehen. Das bedeutet, Sie müssen für den Bezug des Familienzeitbonus Ihren Rechtsanspruch für einen Papamonat nutzen.

16

Wichtige Adressen:

Wo finden Sie weitere Informationen?

- **Arbeiterkammer Wien**
wien.arbeiterkammer.at/berufundfamilie

- **Familienservice-Hotline**
0800 240014 (Infoline zum KBG)
www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/weitere-leistungen-fuer-familien/familienzeitbonus/antragstellung-familienzeitbonus.html

- **Familienzeitbonus: www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at**
Klicken Sie einach auf „Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner“ – hier finden Sie auch den Familienzeitbonus-Rechner.

Musterschreiben: Vorankündigung eines Papamonats



Einschreiben oder Übergabebestätigung

.....
.....

Vorname Nachname

Ort, Datum

.....
.....

Adresse

.....
.....

Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber

Betreff: Vorankündigung der Inanspruchnahme eines Papamonats

Sehr geehrte Firmenleitung,

ich bin bei Ihnen seit als beschäftigt. Der errechnete Geburtstermin meines Kindes ist der

Innerhalb offener Frist (spätestens 3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin) teile ich Ihnen mit, dass ich beabsichtige, innerhalb des Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt des Kindes, eine Freistellung anlässlich der Geburt meines Kindes „Papamonat“ voraussichtlich ab in Anspruch zu nehmen.

Den Zeitpunkt des Antritts dieser Freistellung werde ich Ihnen fristgerecht innerhalb einer Woche nach dem tatsächlichen Geburtstermin gesondert bekannt geben.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und verbleibe mit freundlichen Grüßen

.....

Unterschrift

Beilage:

Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin

Musterschreiben: Meldung eines Papamonats



Einschreiben oder Übergabebestätigung

.....
.....

Vorname Nachname

Ort, Datum

.....
.....

Adresse

.....
.....

Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber

Betreff: Inanspruchnahme eines Papamonats

Sehr geehrte Firmenleitung,

Wie bereits mitgeteilt, erfolgte die Geburt meines Kindes am

Innerhalb offener Frist (eine Woche nach der Geburt) teile ich Ihnen mit, dass ich die Freistellung anlässlich der Geburt meines Kindes „Papamonat“ in der Dauer von einem Monat von bis in Anspruch nehme.

Der Papamonat wird innerhalb des Beschäftigungsverbotes der Mutter beansprucht.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und verbleibe mit freundlichen Grüßen

.....

Unterschrift

Beilage:

Kopie der Geburtsurkunde

NOTIZEN

Wichtig

Selbstverständlich werden alle Inhalte unserer Druckwerke sorgfältig geprüft. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:

www.ak-salzburg.at

Alle aktuellen **AK-Publikationen** stehen für Sie zum Download bereit:

www.ak-salzburg.at/broschueren

Impressum

Medieninhaber: Arbeiterkammer Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10,

5020 Salzburg, T: +43 (0)662 86 87, www.ak-salzburg.at

Titelfoto: © epixproductions – stock.adobe.com

Autor: AK Wien (Jänner 2024)

Redakteur: Mag. Christoph Schulz

Grafik: www.christophluger.com, Bernhard Rieger

Druck: Eigenvervielfältigung

Stand: Jänner 2024

#deineStimme macht uns alle stärker



Verlass dich drauf: Die AK ist #deineStimme für soziale
Gerechtigkeit und Zusammenhalt in Salzburg.

www.ak-salzburg.at